Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/13 4Ob82/93, 4Ob8/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1993

Norm

ABGB §938 D

Rechtssatz

Sobald sich der fördernde Rechtsträger privatrechtlich zu einer bestimmten Leistung, meist unter bestimmten Bedingungen, verpflichtet hat, ist der vertraglich zugesicherte Anspruch wie jeder privatrechtliche Anspruch klagbar. Nur dann, wenn die Förderung ausnahmsweise mit Bescheid erfolgt, ist der Anspruch im öffentlich - rechtlichen Verfahren verfolgbar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 82/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 82/93
  Veröff: SZ 66/84
- 4 Ob 8/09v
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 8/09v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0018991

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at